

# CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Nachfolgend berichtet der Vorstand, zugleich für den Aufsichtsrat, gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei Villeroy & Boch. Dieser Bericht enthält die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und den Vergütungsbericht zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vergütungsbericht ist zugleich Bestandteil des Konzernlageberichts.

Gute Corporate Governance mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung durch verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist von grundlegender Bedeutung für Villeroy & Boch. Sie bildet die Basis zur Förderung des Vertrauens der Aktionäre, Journalisten, Kunden, Mitarbeiter sowie der breiten Öffentlichkeit. Entsprechend sind die Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die Grundlage für das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG.

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

### VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG führt das Unternehmen als Leitungsorgan in eigener Verantwortung mit dem Ziel kurz- und langfristiger Wertschöpfung. Die Arbeitsweise im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die in der Regel mindestens zweimal im Monat stattfinden. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Seine Arbeitsweise und die Geschäftsverteilung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Er kommt jährlich zu mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen zusammen. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand kontinuierlich und zeitnah in schriftlicher und mündlicher Form informiert und ist in alle für das Unternehmen wesentlichen Entscheidungen eingebunden.

### ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand der Villeroy & Boch AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat unter Beachtung der Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes bestellt und abberufen. Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf die

fachliche Eignung, Erfahrung und Führungsqualität der Kandidaten. Er achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands insgesamt auf Vielfalt (Diversity).

### ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmervertreter) nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt in der Regel fünf Jahre. Er ist der Auffassung, dass seine personelle Zusammensetzung ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben zum besten Wohl des Unternehmens ist. Er hat deshalb, entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, in seiner Sitzung vom 10. März 2011 folgende Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt:

„Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG soll so besetzt sein, dass zu jeder Zeit eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Villeroy & Boch-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden. Die individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich untereinander so ergänzen, dass für die Aufsichtsratsarbeit als solche und für die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereichs zu jeder Zeit hinreichend fachliche Expertise vorhanden ist, um die professionelle und effiziente Überwachung und beratende Begleitung des Vorstands dauerhaft zu gewährleisten. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat wie bisher eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehören. Bei den Wahlvorschlägen wird der Aufsichtsrat zudem insbesondere auf eine angemessene Beteiligung von Frauen achten. Bereits bei der Prüfung

potenzieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen sollen qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden. Es wird angestrebt, dass dem Aufsichtsrat künftig mindestens eine Frau angehört. Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen vermieden werden. Zudem sollen die Aufsichtsratsmitglieder für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, sodass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können. Die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung niedergelegte Regelung zur Altersgrenze wird berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Villeroy & Boch AG angehören.“

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die ihm derzeit angehörnden Mitglieder insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, fachlichen Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und dass die von ihm gesetzten Ziele zu seiner Zusammensetzung erfüllt sind. Bei der Beratung über die der Hauptversammlung im Berichtsjahr vorgelegten Wahlvorschläge hat der Aufsichtsrat diese Ziele berücksichtigt. Darüber hinaus gilt für den Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom Mai 2015 („Gleichstellungsgesetz“) seit dem 1. Januar 2016 ein gesetzlicher Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern, der bei der Neubesetzung von frei werdenden Aufsichtsratsmandaten schrittweise herbeizuführen ist.

### FESTLEGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER TEILHABE VON FRAUEN AN FÜHRUNGSPOSITIONEN NACH § 76 ABS. 4 UND § 111 ABS. 5 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat verfolgten bereits seit 2011 eine konzernweite Strategie zur Förderung der Vielfalt (Diversity) und eines angemessenen Frauenanteils. Bereits jetzt beträgt der Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemeinsam 32 %. Durch das Gleichstellungsgesetz wird die Villeroy & Boch AG verpflichtet, erstmals Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen und zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll. Diese Festlegungen sind durch den Vorstand am 5. Mai 2015 und damit innerhalb

der hierfür bestimmten Frist bis zum 30. September 2015 erfolgt.

Für die erste Führungsebene und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand eine Zielgröße von 35 % und eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 beschlossen. Diese Festlegungen schließen eine darüber hinaus gehende Steigerung des Frauenanteils auf den genannten Führungsebenen nicht aus. Die Umsetzungsfristen schöpfen den gesetzlichen Rahmen für die erstmalige Festlegung der Umsetzungsfrist aus. Langfristig strebt der Vorstand für beide Führungsebenen eine Zielgröße von 40 % an. Der Aufsichtsrat hat am 24. Juni 2015 für den Frauenanteil im Vorstand der Villeroy & Boch AG unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – insbesondere des Unternehmensgegenstands, der Größe des Unternehmens und der derzeitigen Besetzung des Vorstands – eine Zielgröße von 0 % für den vorgenannten Zeitraum beschlossen.

### VERTRAUENSVOLLES ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Auch im Jahr 2015 war das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine offene und vertrauensvolle Kommunikation geprägt. Sie wurde in den Aufsichtsratssitzungen sowie in Gesprächen zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Prüfungsausschussvorsitzenden gelebt. Entscheidende Inhalte der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat im Berichtsjahr waren die Ausrichtung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung des Unternehmens, die Lage des Konzerns sowie Fragen, welche die Risikolage, das Risikomanagement, das Interne Kontrollsystem und das Compliance-Management betreffen.

Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats sind in den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Sie finden bei bedeutenden Geschäften oder Maßnahmen Anwendung, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Villeroy & Boch AG verändern.

### AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und intensiveren Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder neben dem Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG drei fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Ihre Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in den Geschäftsordnungen für die jeweiligen Ausschüsse geregelt.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG ist

kraft Gesetzes zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einzurichten. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie aus je einem Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Dies sind derzeit Wendelin von Boch-Galhau als Vorsitzender, Ralf Runge als stellvertretender Vorsitzender, Peter Prinz Wittgenstein und Francesco Grioli. Der Personalausschuss befasst sich primär mit dem Abschluss sowie der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands und der langfristigen Nachfolgeplanung. Er bereitet die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, das Vergütungssystem für den Vorstand und die Gesamtvergütung für die einzelnen Mitglieder des Vorstands einschließlich vertraglicher Bonusregelungen, Pensionsregelungen und sonstiger vertraglicher Zusagen zur Beschlussfassung im Aufsichtsratsplenum vor. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzender und je ein Vertreter der Arbeitnehmerseite und der Anteilseignerseite an. Dies sind derzeit Wendelin von Boch-Galhau als Vorsitzender, Francesco Grioli und Peter Prinz Wittgenstein.

Die Aufgaben des Investitionsausschusses bestehen in der Vorabberatung der Unternehmens- und Investitionsplanung sowie der Vorbereitung der Investitionsentscheidungen. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Vorsitzendem und je einem Vertreter der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite zusammen. Dies sind derzeit Wendelin von Boch-Galhau als Vorsitzender, Peter Prinz Wittgenstein als stellvertretender Vorsitzender und Dietmar Langenfeld.

Der Prüfungsausschuss behandelt die Themen Rechnungslegung, Risikomanagement, internes Kontroll- und Revisionssystem, Compliance und abschlussprüfungsbezogene Fragestellungen. Ihm gehören zwei Vertreter der Anteilseignerseite und ein Vertreter der Arbeitnehmerseite an. Dies sind derzeit Peter Prinz Wittgenstein als Vorsitzender, Werner Jäger als stellvertretender Vorsitzender und Yves Elsen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt aufgrund seines beruflichen Hintergrundes – unter anderem als ehemaliges Mitglied des Vorstands eines DAX-Unternehmens und Unternehmensberater – über die Qualifikation als unabhängiger Experte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Es wurde kein separater Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseignersitzungen vorbereitet.

Die Ausschussvorsitzenden berichten an den Gesamtaufichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Im Bericht des Aufsichtsrats können die wesentlichen Inhalte der Ausschusssitzungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgelesen werden.

#### VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei der Ausübung ihrer Ämter keine persönlichen Interessen, die dem Gesellschaftsinteresse widersprechen. Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied legt möglicherweise auftretende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, können ebenfalls diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

#### EFFIZIENZPRÜFUNG

Der Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG führt regelmäßig eine Effizienzprüfung durch, zuletzt in seiner Sitzung am 10. März 2015 für das Geschäftsjahr 2014. Dabei handelt es sich um eine Selbsteinschätzung der Arbeitsweise des Gremiums durch seine Mitglieder. Zur effizienten Arbeit des Gremiums trägt insbesondere die Arbeit in Ausschüssen bei, die bei Bedarf tagen und die Beschlussfassungen durch den Gesamtaufichtsrat vorbereiten.

#### DIRECTORS' DEALINGS / AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Directors' Dealings, die uns im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 gemeldet wurden, sind auf der nachfolgenden Internetseite veröffentlicht: <http://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/corporate-governance/directors-dealings>.

Zum Ende des Berichtsjahres hielten die Mitglieder des Aufsichtsrats direkt und indirekt (im Sinne des § 15a WpHG) 3,05 % aller von der Gesellschaft ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien. Davon entfielen auf Dr. Alexander von Boch-Galhau 1,65 %. Der Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder belief sich auf 0,48 % der ausgegebenen Aktien.

#### TRANSPARENZ UND VERTRAUEN DURCH UMFASSENDE INFORMATION

Um alle Zielgruppen gleichermaßen und aktuell über die Lage des Unternehmens zu informieren und eine bestmögliche Transparenz der Führungs- und Überwachungsmechanismen zu schaffen, ist die Villeroy & Boch AG bestrebt, umfassend Bericht zu erstatten. Hierzu gehört die jährliche Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie der Quartalsberichte, deren Aufstellung gemäß den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erfolgt. Die in Ziffer 7.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene 90-Tage-Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses wurde in diesem Jahr erneut eingehalten. Der Einzelabschluss der Villeroy & Boch AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Auf der Internetseite [www.villeroyboch-group.com](http://www.villeroyboch-group.com) können aktuelle Entwicklungen, unter anderem in Form von Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, abgerufen werden. Darüber hinaus stehen Geschäfts- sowie Zwischenberichte der Villeroy & Boch AG in deutscher und englischer Sprache in der Rubrik Investor Relations zum Download zur Verfügung. Die Veröffentlichungen werden den Transparenzpflichten des Wertpapierhandelsgesetzes gerecht.

Um in den Dialog mit Analysten und Aktionären zu treten, finden einmal jährlich die Bilanzpresse- und Analystenkonferenz sowie die Hauptversammlung statt. Veröffentlichungstermine sowie wiederkehrende Termine werden in unserem Finanzkalender auf unserer Internetseite, in diesem Geschäftsbericht und in unseren Zwischenberichten veröffentlicht.

#### ERNST & YOUNG ALS PRÜFUNGSGESELLSCHAFT BESTÄTIGT

Der Aufsichtsrat hat erneut die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als den von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt. Zuvor hatten sich Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt.

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, unverzüglich den Prüfungsausschussvorsitzenden über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu informieren.

Sollten im Rahmen der Abschlussprüfung Gegebenheiten festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben, ist eine Berichterstattung durch den Prüfer an den Aufsichtsrat bzw. ein Vermerk im Prüfungsbericht vereinbart.

#### ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 161 AktG einmal jährlich verpflichtet, eine Entsprechenserklärung über die Anwendung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben. Nach Beratungen in der Aufsichtsratsitzung im November 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung abgegeben, wonach die Gesellschaft bis auf die genannten Ausnahmen allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird (vgl. Fassung: [www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerungen.html](http://www.villeroyboch-group.com/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerungen.html)). Eine Ergänzung und Aktualisierung der vorjährigen Entsprechenserklärung, die ebenfalls über den genannten Link zugänglich ist, erfolgte am 5. Oktober 2015.

#### COMPLIANCE IM VILLEROY & BOCH-KONZERN

Eine wirkungsvolle Compliance ist ein unverzichtbares Instrument guter Corporate Governance. Geschäftlicher Erfolg ist nur dann dauerhaft zu erreichen, wenn Gesetze, unternehmensinterne Richtlinien und unsere Wertvorstellungen eingehalten werden. Daher wurde bereits im Geschäftsjahr 2008 eine Compliance-Organisation als Teil des Risikomanagements ins Leben gerufen.

Unsere Compliance-Organisation geht direkt vom Vorstand der Villeroy & Boch AG aus. Die Ressortverantwortung für Compliance obliegt dem Vorstandsvorsitzenden Frank Göring. An ihn berichtet die Chief Compliance Officerin des Villeroy & Boch-Konzerns. Sie wird von funktionalen Compliance-Officern der Zentrale und der Unternehmensbereiche sowie von lokalen Compliance-Verantwortlichen in den Konzerngesellschaften unterstützt.

Unsere konzernweit gültigen Ethikgrundsätze, die Verhaltensrichtlinie und weitere Richtlinien sind für alle Mitarbeiter bindend, geben ihnen Orientierung für verantwortungsvolles Verhalten im Geschäftsalltag, schützen vor falschen Entscheidungen und festigen somit die Basis unseres Erfolgs.

Außerdem werden die Mitarbeiter zur Compliance kontinuierlich informiert und geschult. Das umfangreiche

Schulungsprogramm findet als Präsenztraining und auch als web-basiertes Training statt. Letzteres schließt nach einem bestandenen Test mit einem Zertifikat ab.

Unser Compliance-Management-System wurde im Jahr 2012 nach den Grundsätzen des Prüfungsstandards 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. geprüft. Gegenstand der externen Prüfung waren Konzeption und Angemessenheit des Compliance-Management-Systems. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Noerr AG hat für die Kartellrechts-Compliance, die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat für die Corporate Compliance bestätigt, dass die Konzeption unseres Compliance-Management-Systems angemessen ist und dass die daraus abgeleiteten Grundsätze und Maßnahmen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit Risiken in Bezug auf Verstöße gegen rechtliche Vorschriften rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die nächste Prüfung der Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems ist bis Ende des ersten Halbjahrs 2016 vorgesehen.

## VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts.

### GRUNDZÜGE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS

Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem für den Vorstand regelmäßig, insbesondere im Hinblick auf aktuelle Änderungen der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ist leistungsorientiert. Es sieht eine feste Vergütung und eine erfolgsabhängige variable Vergütung vor. Die Vergütung weist insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf. Die Höhe der variablen Vergütung hängt von dem Erfüllungsgrad der jährlich in einer Zielvereinbarung festzulegenden Ziele ab und macht bei voller Zielerreichung mehr als die Hälfte der Gesamtvergütung aus.

Die variable Vergütung gliedert sich in eine kurzfristige jährliche Komponente (Jahresbonus) und eine langfristige Komponente mit einem Bemessungszeitraum von drei Jahren. Die langfristige Vergütung ist gegenüber der kurzfristigen Komponente wertmäßig höher gewichtet. Inhaltlich orientieren sich beide variablen Vergütungskomponenten an finanziellen Unternehmenszielen (operative Nettovermögensrendite, Ergebnis vor Zinsen und Steuern, Ergebnis vor Steuern) und individuellen Zielen. Die Zielparameter der variablen Vergütungskomponenten werden vorbereitend

vom Personalausschuss des Aufsichtsrats mit den Mitgliedern des Vorstands abgestimmt und vom Aufsichtsratsplenium bestätigt, so auch für das Geschäftsjahr 2015. Eine nachträgliche Veränderung der Erfolgsziele und Vergütungsparameter ist ausgeschlossen. Daneben steht den Mitgliedern des Vorstands ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die mit den amtierenden Mitgliedern des Vorstands bestehenden Verträge sehen leistungsorientierte bzw. beitragsorientierte Pensionszusagen vor. Die Gesamtbezüge und die einzelnen Vergütungskomponenten stehen nach der Überzeugung des Aufsichtsrats in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und überschreiten die übliche Vergütung weder im Vertikal- noch im Horizontalvergleich mit Referenzunternehmen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei der Festsetzung der Vergütung des Vorstands zukünftig das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsratsvergütung setzt sich ebenfalls aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammen. Die variable erfolgsabhängige Komponente bemisst sich an der ausgeschütteten Dividende der Villeroy & Boch AG.

### VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben laut Satzung der Villeroy & Boch AG einen Anspruch auf die Erstattung der ihnen durch ihre Tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus erhalten sie eine feste Basisvergütung sowie einen variablen Vergütungsanteil.

Die feste jährliche Basisvergütung beträgt 20.000 €, zusätzlich erhält der Vorsitzende 45.000 €, sein Stellvertreter 13.500 €. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Sitzung des Gesamtremiums ein Sitzungsentgelt in Höhe von 1.250 €.

Die Vorsitzenden des Investitions-, Prüfungs- und Personalausschusses erhalten jeweils 4.000 €, die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erhalten jeweils 2.500 € pro Jahr zusätzlich zur Basisvergütung.

Die variable Vergütung beträgt pro Mitglied des Aufsichtsrates für jeden den Betrag von 10,5 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende pro Aktie 195 €. Als Aktionärsdividende gilt das Mittel der Dividende, die auf eine Vorzugsaktie und eine Stammaktie gezahlt wird.

Die vorstehenden Vergütungen werden zuzüglich einer eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt. Ein

	In T€				
	Fixum	Sitzungsgelder	Variable Vergütung für 2014	Gesamt	Vorjahr
Wendelin von Boch-Galhau <sup>2), 3)</sup>	73	6	6	85	85
Peter Prinz Wittgenstein <sup>1), 2), 3)</sup>	43	6	6	55	55
Ralf Runge <sup>4)</sup>	34	6	6	46	46
Werner Jäger <sup>1), 4)</sup>	23	6	6	35	35
Dietmar Langenfeld <sup>2), 4)</sup>	23	6	6	35	35
Yves Elsen <sup>1)</sup>	23	6	6	35	33
Francesco Grioli <sup>3)</sup>	23	6	5	34	23
Dr. Alexander von Boch-Galhau	20	6	6	32	33
Dietmar Geuskens <sup>4)</sup>	20	6	6	32	32
Christina Rosenberg	20	6	6	32	28
Bernhard Thömmes	20	6	6	32	25
François Villeroy de Galhau (bis 10/2015)	20	5	6	31	32
Dominique Villeroy de Galhau (ab 10/2015)	5	1	–	6	–
Ralf Sikorski (bis 03/2014)	–	–	1	1	13
Rundung	–3	3	–	0	4
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>344</b>	<b>75</b>	<b>72</b>	<b>491</b>	<b>479</b>

<sup>1)</sup> Prüfungsausschuss

<sup>2)</sup> Investitionsausschuss

<sup>3)</sup> Personalausschuss

<sup>4)</sup> Gemäß den Richtlinien des DGB über die Abführung von Aufsichtsratsvergütungen wird die Vergütung abgeführt.

\* Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses

Vergütungsanspruch besteht nur pro rata temporis für die Dauer der Bestellung.

Im Geschäftsjahr erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Villeroy & Boch AG im Rahmen der Mandatsausübung die Bezüge ausgezahlt, die in der obigen Tabelle aufgelistet sind.

Im Konzernergebnis des Geschäftsjahres 2015 wurden insgesamt 649 T€ als Aufwand erfasst (Vorjahr: 631 T€). Neben dem gezahlten Fixum und den Sitzungsgeldern 2015 enthält der Aufwand 75 T€ für die gebildete Rückstellung für variable Vergütung (Vorjahr: 75 T€) sowie weitere Auslagererstattungen in Höhe von 69 T€ (Vorjahr: 43 T€) und Versicherungsbeiträge in Höhe von 89 T€ (Vorjahr: 97 T€).

### VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Im Geschäftsjahr 2015 ist ein Aufwand in Höhe von 2.796 T€ (Vorjahr: 2.126 T€) in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Der Aufwand setzt sich aus 1.481 T€ (Vorjahr: 1.189 T€) fixen und 1.315 T€ (Vorjahr: 937 T€) variablen

Gehaltskomponenten zusammen. Die variable Gehaltskomponente besteht aus einer einjährigen Vergütung in Höhe von 689 T€ (Vorjahr: 509 T€) und einer mehrjährigen Vergütung in Höhe von 626 T€ (Vorjahr: 428 T€). In dem Fixum ist ein Sachbezug in Höhe von 68 T€ (Vorjahr: 64 T€) enthalten, davon 3 T€ (Vorjahr: 2 T€) als Versicherungsbeiträge.

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 23.233 T€ (Vorjahr: 25.451 T€). Im Geschäftsjahr bezogen ehemalige Mitglieder des Vorstands Renten in Höhe von 1.597 T€ (Vorjahr: 1.620 T€). Für die Angabe der individuellen Vorstandsbezüge bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015, längstens jedoch bis zum 12.05.2016, wurde § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 286 Abs. 5 HGB in Anspruch genommen.